



# PHILHARMONISCHER CHOR BAYREUTH E. V.

## Satzung

Vom 07. November 1946  
Zuletzt geändert am 21. Februar 2002

### § 1

Der Verein führt den Namen **Philharmonischer Chor Bayreuth**, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz: **Eingetragener Verein (e.V.)**. Sein Sitz ist Bayreuth (Ofr.).

### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Veranstaltung von Chorkonzerten in Bayreuth und anderen Orten. Der Tradition der Vorgängerchöre entsprechend, sollen dabei Oratorien und Chorwerke mit Orchester im Mittelpunkt stehen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Aktive Mitglieder des Vereins können nur stimmbegabte Damen und Herren werden, die den Anforderungen genügen, die an einen Philharmonischen Chor gestellt werden.  
Der jeweilige Dirigent entscheidet darüber.

### § 4

Inaktives Mitglied kann jeder werden, der bestrebt ist, den Verein ideell und materiell zu unterstützen.

### § 5

Die Mitgliedschaft wird erworben ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs, durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Ansuchenden und seine Aufnahme durch den Vorstand.  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.  
Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Schüler, Studierende und Kleinrentner sind beitragsfrei.

## § 6

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Zu b): Den Austritt kann ein Mitglied nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklären. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand rechtzeitig in schriftlicher Form zugeht.

Zu c): Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe, die in der Person des Auszuschließenden, seinen Leistungen oder in seinem Verhalten zu finden sind, vorliegen.  
Der Ausschluss erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Im Falle des Todes, der Austrittserklärung und des Ausschlusses scheidet das betreffende Mitglied aus dem Verein aus, der unter den übrigen Mitgliedern fortbesteht. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihm die in den §§ 738 und 740 BGB verzeichneten Rechte nicht zu.

## § 7

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt jeweils in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Die Abstimmung erfolgt offen, geheim dann, wenn es die Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung wünscht.

Die Vorstandschaft besteht aus neun Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Dirigenten
4. dem Schriftführer
5. dem 1. Kassierer
6. dem 2. Kassierer
7. dem Veranstaltungsleiter
8. dem Notenwart
9. dem Beirat als Vertreter des Chores.

Die Vorstandschaft kann gegebenenfalls um einen Ehrenvorsitzenden erweitert werden.

Der 1. Kassierer führt die Kassengeschäfte und trägt hierfür die Verantwortung; der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer in den Kassengeschäften.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder beide zusammen zur Vornahme bestimmter Arten von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit aus, so erfolgt in der spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden anzuberaumenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl.

Ein neuer Bewerber um das Amt des Dirigenten kann zunächst für eine Probezeit gewählt werden. Die Dauer dieser Probezeit bestimmt die Vorstandschaft.

### **§ 8**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt.

Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem besonderen Recht Gebrauch machen darf. Der Vorsitzende braucht den Grund seiner Verhinderung nicht nachzuweisen.

### **§ 9**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen:

1. regelmäßig zu Beginn eines Geschäftsjahres,
2. außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
3. wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Antrages, über welchen eine Beschlussfassung gewünscht wird, verlangt.

### **§ 10**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Versammlung ist beschlussfähig und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, wenn alle Mitglieder mindestens zwei Tage vorher zu der Versammlung eingeladen worden sind. Einladung durch die Presse genügt.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Majorität von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Sie setzt ferner voraus, dass alle Mitglieder zu der Versammlung mindestens 5 Tage vorher unter Mitteilung des Antrages, über den zu beschließen ist, eingeladen worden sind.

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit entweder aus den Reihen der Mitglieder oder von außerhalb des Vereins einen befähigten stellvertretenden Dirigenten wählen. Dessen Tätigkeit soll im wesentlichen ehrenamtlich sein. Er ist an die künstlerischen Weisungen des Hauptdirigenten gebunden.

## § 12

Die Dirigenten sind verpflichtet, ihre künstlerische Leistungsfähigkeit in den Dienst des Vereins zu stellen.

Der Hauptdirigent entscheidet allein in allen künstlerischen Fragen. Er setzt die Proben an und bestimmt die Programme der Konzerte. Er nimmt Vorschläge des Vorstandes über die Programmgestaltung entgegen. Vor der Verpflichtung von Solisten ist der Vorstand zu hören.

Der Hauptdirigent hat Anspruch auf Honorar im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

## § 13

Die Mitglieder sind zur Mitwirkung an allen Proben und Veranstaltungen, sowie zur Wahrung unbedingter Disziplin verpflichtet. Das mehrmalige unentschuldigte Fernbleiben kann den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

## § 14

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 15

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## § 16

Diese Satzung wurde in der Versammlung der Mitglieder, die namentlich erfasst worden sind, am 07.11.46 einstimmig beschlossen und genehmigt; die Abänderung derselben erfolgte in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.05.47, eine weitere Abänderung in der Halbjahresmitgliederversammlung am 13.07.48, sowie der Jahreshauptversammlung am 07.03.49 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.06.49.

Eine weitere Abänderung der Satzung (§ 7 Abs. 1) erfolgte in der Generalversammlung am 27.01.94.

Weitere Abänderung des § 7 der Satzung erfolgte in der Generalversammlung am 21.02.02.

## § 17

Der Philharmonische Chor Bayreuth e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.

### **§ 18**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 19**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Bestimmung in § 12, letzter Satz, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 20**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 21**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

### **Stadt Bayreuth,**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### 7 Unterschriften

Tag der Errichtung der Satzung am 07.11.46, mit Änderung der §§ 3, 7, 9 am 27.08.54, der §§ 3, 5 und 7 am 10.03.66, sowie des § 8 Abs. 1 am 27.01.72.

Außerdem am 26.11.81 der §§ 5 und 7, Streichung des § 15, die §§ 16 und 17 wurden §§ 15 und 16, neue §§ 17 - 21.

Weitere Änderung des § 7 Abs. 1, lt. Protokoll der GV vom 27.01.94.

Weitere Änderung des § 7 der Satzung lt. Protokoll der GV vom 21.02.02.